

Aussetzen des EU-Carbon Border Adjustment Mechanism

Die Vorbereitungsphase des EU-Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) endet nach 14 Monaten zum 31.12.2025. Bisher mussten Importeure von emissionsintensiven Produkten wie Stahl, Aluminium, Zement, Düngemitteln, Wasserstoff und Strom die mit ihren Importen verbundenen Emissionen melden. Ab Januar 2026 wird CBAM wohl umgesetzt. Importeure müssen ab diesem Zeitpunkt Ausgleichszahlungen leisten, indem sie CBAM-Zertifikate erwerben, die den CO₂ Preis widerspiegeln, der für vergleichbare EU-Produkte anfällt.

Zielsetzung von CBAM ist das Schaffen eines Ausgleichs für den Wegfall kostenfreier Emissionszertifikate, der schrittweise bis 2039 erfolgen soll.

CBAM schwächt die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Unternehmen

Aufgrund fehlender beziehungsweise unzureichend umgesetzter internationaler Vereinbarungen zum Klimaschutz besteht gegenwärtig eine sehr heterogene Bepreisung beziehungsweise Regulierung von CO₂- und anderen Treibhausgas-Emissionen, die zu Wettbewerbsverzerrungen zulasten der EU-Unternehmen führen. Die Implementierung des CBAM kann die bestehenden Verwerfungen nur unzureichend beseitigen und schafft neue erhebliche Nachteile für unsere Wirtschaft:

1. Die Einführung des CBAM ist mit hohen administrativen Aufwendungen insbesondere für mittelständische Importeure verbunden.
2. In aller Regel ist der CO₂-Ausstoß importierter Produkte nicht zu ermitteln. Lieferketten sind Geschäftsgeheimnis der Exporteure. Der Strommix ist unbekannt beziehungsweise Angaben zum angeblichen Strommix sind willkürlich und nicht belegbar. CBAM verlangt Unmögliches.
3. Die EU hat zum Schutz von KMU vor überbordender Bürokratie eine Bagatellgrenze von 50 t pro Jahr eingeführt. Wer weniger importiert, braucht die mit der Herstellung der Produkte verursachten Emissionen nicht bezahlen. Diese „Schutzklausel“ stößt ins Leere, weil alle Vorbereitungen und Nachweise dennoch ermittelt werden müssen. Sie ist darüber hinaus schädlich, weil sie Anreiz schafft, die Wertschöpfung des Großhandels in Drittstaaten zu verlagern.
4. CBAM wird von wichtigen Handelspartnern als protektionistisch angesehen und konterkariert somit die Handelsagenda der EU. Es ist zu befürchten, dass CBAM als unilaterale EU-Initiative mit tarifären und nichttarifären Gegenmaßnahmen zulasten der europäischen Exportwirtschaft beantwortet werden wird.
5. Betroffene Unternehmen werden prüfen, ob die eigene Wertschöpfung in Drittstaaten außerhalb der EU verlagert wird (zum Beispiel in die Türkei). Importiert ein Unternehmen Maschinenkomponenten aus Stahl, fallen CBAM-Kosten an. Wird hingegen die fertige Maschine importiert, fallen diese Kosten nicht an. Damit fördert CBAM nicht den Klimaschutz, sondern den Export von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung.
6. Schwellen- und Entwicklungsländern wird der Export von bestimmten Grundstoffen erschwert. Damit wird ihre wirtschaftliche Entwicklung empfindlich belastet. Volkswirtschaften sind zu Beginn ihrer Entwicklung häufig auf die Ausfuhr von Roh- und Grundstoffen angewiesen. Hohe Energieverbräuche in den damit verbundenen Industrien gehen in der Regel mit Löhnen einher, die im Land selbst hoch, aber im internationalen Vergleich wettbewerbsfähig sind. CBAM schadet somit der wirtschaftlichen Entwicklung im Globalen Süden.
7. Das Argument, das müsse uns der Klimaschutz aber wert sein, verfängt nicht. Weltweiter Klimaschutz und die weltweite Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel gelingen nur in prosperierenden Volkswirtschaften. Je höher das BIP pro Kopf, desto eher sinken Emissionen und desto geringer Armutsrisiken für die vom Klimawandel betroffenen Bevölkerungen. CBAM ist somit unter Klimagerechtigkeitsaspekten ebenfalls abzulehnen, da schädlich.

Handlungsalternativen für die EU

Die EU soll sich mittelfristig für eine verstärkte, internationale Koordination der Bepreisung von CO₂- und Treibhausgas-Emissionen einsetzen. Dies kann sinnvoll im Rahmen von Klimaclubs mit einheitlichen Regeln erfolgen.

Dabei ist zwingend erforderlich, dass jede Regulierung nur objektiv feststellbare, messbare und verfügbare Daten für die Bepreisung zu Grunde legt. Transparenzpflichten bei Lieferketten oder in der Vertragsgestaltung stellen Einschränkungen der unternehmerischen Freiheit dar – das lehnen wir ab.

Anstelle eines wie immer gearteten CBAM soll die EU die Ausgabe kostenfreier Emissionszertifikate so lange beibehalten werden, wie die Wirtschaftspartner in der Welt einer Klima-Club-Regulierung fernbleiben.

Dem Argument, kostenfreie Emissionszertifikate verringerten den Anreiz Emissionen zu substituieren, ist zu entgegnen, dass Emissionszertifikate, die dank verringerter Emissionen nicht vom Unternehmen in Anspruch genommen werden, am Markt zu (steigenden) Preisen verkauft werden können. Es bleibt somit der Anreiz erhalten, emissionsfreie Geschäftsmodelle zu entwickeln.

Position der FDP

Aus dem vorgenannten Gründen spricht sich in die FDP klar gegen die Implementierung des CBAM nach den bisherigen Vorstellungen der EU- Kommission aus.

Die FDP setzt sich dafür ein, dass die EU

1. das EU-Zertifikate-System ETS-2 reformiert und dabei an der Zuteilung kostenfreier Emissionszertifikate festhält, um Nachteile für EU-Unternehmen im globalen Wettbewerb zu vermeiden.
2. verhindert, dass unilaterale Green-Deal-Initiativen Anreize bieten, Wertschöpfung und Arbeitsplätze in Drittstaaten außerhalb der EU zu transferieren. Im Gegenteil – es ist und bleibt ordnungspolitische Aufgabe der EU-Kommission, alles Notwendige zu tun, um unsere Exportwirtschaft zu schützen und zu stärken.
3. Rahmenbedingungen für Klima-Club-Abkommen zum integralen Bestandteil ihrer Handelsabkommen macht.
4. Rahmenbedingungen für den Export, die Lagerung und spätere Nutzung von CO₂ schafft.